



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich am Rhein

mailto: Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de

Datum: 25.02.2016

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
20+21/2016
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. E 12/2 Weseler Str. – südost und 78. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. der öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.01.2016

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des BPL Nr. E 12/2 - Weseler Straße und die 78. Änderung des FNP bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

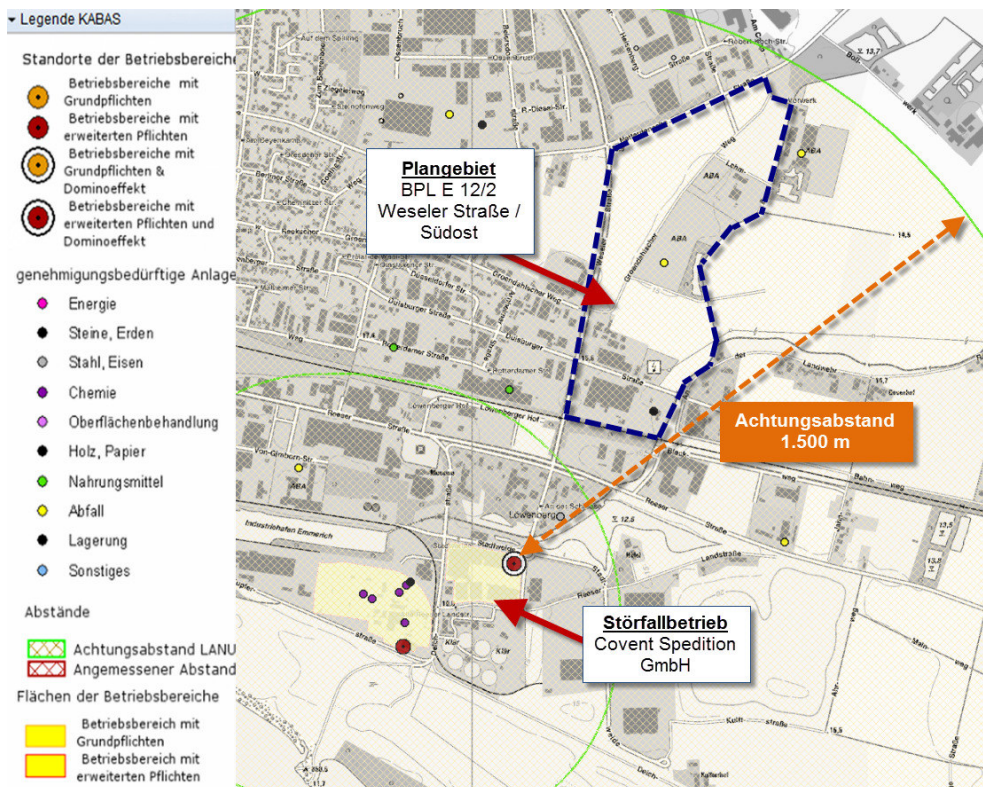
zum Bebauungsplan

In der vorgestellten Planung des Bebauungsplanes E 12/2 ist es vorgesehen die planungsrechtliche Grundlage für industriegebiets-typisches Gewerbe zu schaffen. Planungsrechtlich wären in Gewerbe- und Industriegebieten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zulässig.

Zudem liegt das Plangebiet gemäß den vorliegenden KABAS Informationen (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) innerhalb des Achtungsabstands eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Es handelt sich dabei um folgenden Störfallbetrieb:

Name	Straße	Ort	Achtungsabstand
Covent Spedition GmbH Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV	An der Schleuse	Emmerich	1500 m

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht den Sachverhalt:



Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Hinweis: Am 01.06.2015 wurde die in § 50 BImSchG genannte Richtlinie 96/82/EG – die Seveso-II-Richtlinie durch die Richtlinie 2012/18/EU – die sogenannte Seveso-III-Richtlinie abgelöst. Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist vom 4. Juli 2012 und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Da



bislang die Seveso-III-Richtlinie nicht in das nationale Recht eingepflegt wurde (Anpassung der 12. BImSchV – z. Z. liegt nur ein Referentenentwurf vor) hat die Seveso-III-Richtlinie ab dem Datum der Ungültigkeit der Seveso-II-Richtlinie unmittelbaren Anwendungscharakter.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Hauptüberwachung der Ansiedlung“.

Die betriebsbezogenen Anforderungen an Anlagen finden sich in den Art. 5 ff. der Seveso-III-Richtlinie. Diese Anforderungen („aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz“) werden in Deutschland durch die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Sicherheitsabstand“ eingehalten wird.

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets

Die Neuansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- **Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen**



Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- **Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren**

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar. http://www.kasbmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

- **Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren**

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände



ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die ^{Seite 6 von 8} Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Plangebiet innerhalb eines Achtungsabstands

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Achtungsabstands zum Betriebsbereich der Covent Spedition GmbH.

Befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete/Nutzungen innerhalb der Grenzen der Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird.

Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch wichtige Verkehrswege.

In der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan E 12/2 sind mit den planungsrechtlichen Festsetzungen die oben aufgeführten schutzbedürftigen Nutzungen überwiegend ausgeschlossen. Es wird empfohlen zudem die öffentliche Nutzung / Anlagen mit regelmäßigem Publikumsverkehr und Anlagen für Freizeitnutzung im Plangebiet zu untersagen. Soll eine öffentliche Nutzung im Plangebiet zugelassen werden, so empfiehlt sich zur **Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands** eine Einzelfallbetrachtung durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.

zum Flächennutzungsplan

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung **keine Bedenken**.



Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich sollen Industrie- und Gewerbeflächen planungsrechtlich entwickelt werden.

Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung eine Gewerbliche Baufläche (Gewerbe- oder Industriegebiet) zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahren thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Herr Wucherpennig, Tel. 0211/475-9185, E-Mail: christian.wucherpennig@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Postfach 100864
46428 Emmerich am Rhein

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141-3797
Telefax 0221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-16-10471 (Sa 17794)

25.02.2016

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom

**Bebauungsplanverfahren E 12/2 - Weseler Straße / Südost-;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbin-
dung mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unterneh-
men, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Die geplante Baumaßnahme der Stadt Emmerich liegt an der Strecke 2270, welche dreigleisig
ausgebaut wird.

Um die Planungen abstimmen zu können, bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Projekt-
leiter Herrn Hans-Dieter Lukas unter nachfolgend genannten Kontaktdaten in Verbindung zu
setzen:

DB Netz AG, Technik ABS 46/2, I. NG-W-A, Herr Hans-Dieter Lukas, Königstraße 57, 47051
Duisburg, Tel.: 0203 3017 3840, Mobil: 0151 656 21310,
E-Mail: Hans-Dieter.Lukas@deutschebahn.com

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.


Strauß

i.A.


Sandkühler

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	03. März 2016
Fb.:	5
Anl.:	 €

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Bearbeitung: Inge Lade
Telefon: +49 (201) 2420-134
Telefax: +49 (201) 2420-699
E-Mail: ladei@eba.bund.de
Sb1-esn-kl@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 23.02.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64140-641ppa/001-2016#011

Betreff: PFA 3.4 TÖB der Strecke Oberhausen – Emmerich – Staatsgrenze,
Bebauungsplanverfahren E 12/2 Weseler Straße/Südost
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.01.2016, Az. 5
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reinartz,

gegen das o. g. Bebauungsplanverfahren habe ich keine Bedenken, soweit dies keinen Einfluss auf den geplanten Ausbau der benachbarten Hollandstrecke hat. Da der Plan bereits ausgelegen hat, gilt die Veränderungssperre des § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Inge Lade

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-699
Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Stadt Emmerich am Rhein
 BGM:
 Dez:
 Eing: 29. Jan. 2016
 Fb:
 An: €.....

GELSENWASSER AG · In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Stadt Emmerich am Rhein
 Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-
 Postfach 100 864
 46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 25.01.2016
 Unser Zeichen: BNT-Ko/Rem

Name: Carsten Konold
 Telefon: 02858 9090-308
 Telefax: 02858 9090-305
 E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 27. Januar 2016

**Bebauungsplanverfahren E 12/2 - Weseler Straße/Südost -;
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

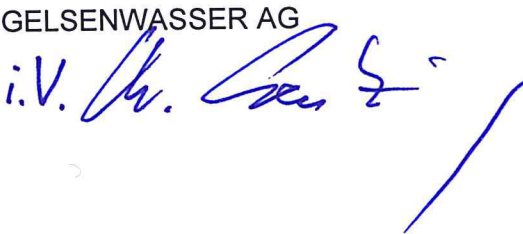
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen.

Unsere Stellungnahme vom 03.06.2014 gilt weiterhin.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

i.V.  i.V. 

GELSENWASSER AG

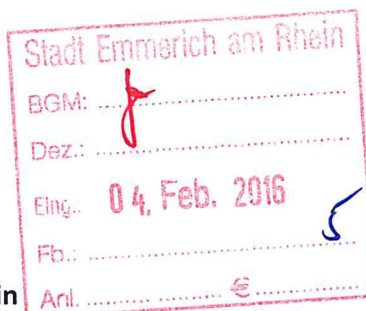
Willy-Brandt-Allee 26
 45891 Gelsenkirchen
 Telefon: 0209 708-0
 Telefax: 0209 708-650
 E-Mail: info@gelsenwasser.de
 Internet: www.gelsenwasser.de

Postanschrift:
 GELSENWASSER AG
 In der Beckuhl 4
 46569 Hünxe
 Telefon: 02858 9090-0
 Telefax: 02858 9090-390

Sitz der Hauptverwaltung: Sparkasse Gelsenkirchen
 Gelsenkirchen (BLZ 420 500 01) 101 067 054
 Amtsgericht: IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
 Gelsenkirchen HRB 165 BIC WELADED1GEK
 USt-IdNr.: DE 124978719 Commerzbank Gelsenkirchen
 Gläubiger-ID (BLZ 420 400 40) 4 345 179
 DE46 1000 0000 0281 44 IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
 BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
 Guntram Pehlke
 Vorsitzender

Vorstand:
 Henning R. Deters
 Vorsitzender
 Dr.-Ing. Dirk Waider



Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Frau Andrea Reinartz
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	01. Februar 2016

Flächennutzungsplan 78. Änderung

Bebauungsplan E 12/2 – Weseler Straße / Südost

Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Reinartz,

mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannten Bauleitplanungen.

Wir beziehen insoweit Stellung, als wir die Planungen ausdrücklich begrüßen. Bedenken und Anregungen tragen wir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

KREISBAUERNSCHAFT KLEVE E.V.

Kreisbauernschaft Kleve e.V., Bahnhofstraße 14, 47533 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Unser Zeichen:
1512060219

Sachbearbeiter:
HBAU

Telefon:
+49 2821 400784-0

Datum:
22.02.2016

Stellungnahme zum Verfahren 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein bzw. Bebauungsplanverfahren E 12/2 – Weseler Straße / Südost – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reinartz,

zum o. g. Verfahren möchten wir folgende Stellungnahme, auch nach Rücksprache mit der betroffenen Familie van Heukelum, Groendahlscher Weg 130, 46446 Emmerich am Rhein, abgeben:

Gemäß der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan E 12/ 2, Kapitel 6.1.2 d), sind in dem Gebiet die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein müssen, ausgeschlossen. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die bestehenden Betriebsleiterwohnungen im Bestand zulässig sind.

Gemäß des Kapitels 6.1.3, wird sodann nach § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass im Industriegebiet für den an der Weseler Straße im Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke 500 und 516, vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen, ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG, durch die von dem Betrieb und den Betriebsgebäu-

den ausgehenden Emissionen in den nächstgelegenen Wohnbereichen ausgeschlossen bleiben. Durch diese Festsetzungen wird gewährleistet, dass der im Verfahrensgebiet befindliche landwirtschaftliche Betrieb bestehen bleiben kann und die Möglichkeit hat, seinen Betrieb zu erweitern und zu verändern.

Nach unserem Dafürhalten kann durch vorliegende textliche Festsetzungen nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicherweise für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendiges zusätzliches Altenteilerhaus nicht mehr genehmigt werden kann. Es kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, ob in der Familie ein potentieller Hofnachfolger bereitsteht bzw. die Kinder der Familie van Heukelum den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, muss potentiell die Möglichkeit bestehen, ein zusätzliches Altenteilerhaus bauen zu dürfen.

Grundsätzlich könnte dies unter eine Fremdkörperfestsetzung in Kapitel 6.1.3 subsumiert werden, als Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Denn ein Altenteilerhaus wird im Außenbereich ebenfalls nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein können, genauso wie jede andere dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Erweiterung.

Wir sehen insofern jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit der zuvor unter 6.1.2 d) genannten Formulierung, die weitere Betriebsleiterwohnungen ausschließt.

Daher sollte hier nochmals eine Klarstellung erfolgen, dass ein möglicherweise einmal notwendiger Bau eines Altenteilerwohnhauses von dem Ausschluss in Kapitel 6.1.2 d) nicht umfasst ist.

Den weiteren im Vorfeld bereits getätigten Anregungen der Familie van Heukelum und unsererseits ist die Stadt Emmerich am Rhein nachgekommen, so dass sich zusätzlicher Vortrag hierzu erübrigt.

Mit freundlichen Grüßen



David Michalowski
Kreisgeschäftsführer

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	25. Feb. 2016
Fb.:	
Anl.:	 €

(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 24.02.2016

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. E 12/2 – Weseler Straße/ Südost -

Bericht vom 25.01.2016, Az.: 61/2601 rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:

Zum Bebauungsplan Emmerich E 12/2 Weseler Straße/Südost werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft im Sinne der nach § 15 BNatSchG und § 1a (3) BauGB anzuwendenden Eingriffsregelung nicht vollständig berücksichtigt bzw. ausreichend planungsrechtlich gesichert sind:

Laut landespflegerischem Begleitplan (LBP) verbleibt für den Naturhaushalt nach erfolgter Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ein rechnerisches Defizit in Höhe von 75.568 ökologischen Wert-einheiten, die nicht im Eingriffsbereich ausgeglichen werden können. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Laut § 1a (3) BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich, die auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können.

Der Ersatz erfolgt laut LBP in Form von Gehölzanpflanzungen (Baumreihen, Hecke) außerhalb des Geltungsbereiches und dient gleichzeitig als Ersatzmaßnahme für das Landschaftsbild, da eine Ortsrandeingrünung mit Rücksicht auf die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht herstellbar ist (LBP, 4.4.1). Ort und Anlage der Ersatzmaßnahmen sind bislang noch nicht definiert. Die o.a. Bedenken greifen nicht, sofern vor Satzungsbeschluss eine entsprechende Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve

BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld

BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln

BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Die Nebenbestimmungen im beigelegten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde) sind zu beachten.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Belange des Lärmschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Laut Nr. 2.4 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan ist das Wohnen im geplanten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Ausnahme für die Erneuerung der bereits vorhandenen Betriebsleiterwohnhäuser Duisburger Straße 80, Groendahlscher Weg 130 sowie Lehmweg 2. Des Weiteren befindet sich auch an dem geplanten Bebauungsplangebiet Wohnbebauung wie z.B. im Bereich der Straßen „An der Landwehr“ und „Netterdenschke Straße“. Bei den vorhandenen Wohnhäusern handelt es sich entsprechend um Immissionsorte.

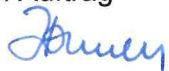
Im Rahmen der textlichen Festsetzung sollte sichergestellt werden, dass die sich ansiedelnden Betriebe, soweit diese einen maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Einfluss auf die Immissionsorte haben können, im Genehmigungsverfahren durch eine Lärmprognose den Nachweis erbringen, dass an den Immissionsorten die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Als Geschäftsstelle für Baulandumlegung:

Wegen der vorhandenen Grundstücksstruktur ist eine Neuordnung der im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücke notwendig. Da hier nicht zu erwarten ist, dass die Eigentümer ihre Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst umgestalten können und wollen, wird eine Umlegung erforderlich.

Die Umlegung ist nach § 46 BauGB anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) **C.) Landschaftsbehörde**

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	
Vorhaben: Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 12/2 Neu – Weseler Straße/Südost	
ASP vom: September 2014	bearbeitet von: Planungsbüro STERNA, Kranenburg
Sowie Karte zum LBP vom 21.12.2015	bearbeitet von: Dipl Ing Ludger Baumann, Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Bäumen am: 18.02.2016	
Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☒ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☒ ja ☐ nein Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein	
Nebenbestimmung: - Der Angelteich am östlichen Rand des Plangebietes (Brutplatz von Eisvogel und Teichhuhn) bleibt als Vermeidungsmaßnahme erhalten. - Das Ufergehölz entlang der Löwenberger Landwehr (Brutplatz von Klappergrasmücke und Teichhuhn) bleibt als Vermeidungsmaßnahme erhalten. - Die Heringsmöwenkolonie auf den Flachdächern wird geduldet. - Als Vermeidungsmaßnahme wird das Grünland im Nordosten des Plangebietes (Revier Gartenrotschwanz) bis zur Realisierung von Baumaßnahmen erhalten. - Als Vermeidungsmaßnahme werden die Brachestrukturen am Rande des Geländes des Recyclingbetriebes (Brutplatz Bluthänfling) bis zur Realisierung von Baumaßnahmen erhalten. - Vor Überbauung des Grünlandes im Nordosten des Plangebietes ist als <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)</u> für den Gartenrotschwanz entlang der östlichen Grenze des Plangebietes Extensivgrünland, gemäß der Darstellung im Plan „Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes“ des Landschaftspflegerischen Be-	

gleitplan zum Bebauungsplan E 12/2 (Stand 21.12.2015), zu entwickeln¹].

7. Vor Wegfall der die **Brachestrukturen** am Rande des Geländes des Recyclingbetriebes ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den **Bluthänfling** Extensivgrünland entlang der östlichen Grenze des Plangebietes, gemäß der Darstellung im Plan „Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes“ des Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan E 12/2 (Stand 21.12.2015), zu entwickeln.
8. Die vorgenannten CEF-Maßnahmen sind durch Fotodokumentation und ~~der~~ Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren und auf Dauer in ihrer Funktion zu erhalten. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve **vor Baubeginn** vorzulegen und zu überlassen.

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG² sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten.

Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). **Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.**

Unterschrift: i.A.

Bäumen

¹ Vergleich Angaben zur Fläche von CEF-Maßnahmen in MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/> -> siehe unter „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

² des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)

Bebauungsplanverfahren E 12/2 - Weseler Straße / Südost -
Semrau, Sandra

An:

andrea.reinartz@stadt-emmerich.de

24.02.2016 11:57

Kopie:

"Stadt Emmerich am Rhein (elisabeth.riepe@stadt-emmerich.de)"

Details anzeigen

Sehr geehrte Frau Reinartz,

für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen im Rahmen der Offenlage danke ich Ihnen. Mit den unter Punkt 7.8.2 getroffenen Regelungen sind die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: 01. März 2016

Fb:

Anl.: €



NABU Kreisverband Kleve e.V. · Kapellener Markt 2 · 47608 Geldern

An den
Bürgermeister
- Fachbereich 5 Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1

Adalbert Niemers, Eltener Str. 10
46446 Emmerich, Tel. 02822/70382

Emmerich, den 28.02.2016

46446 Emmerich am Rhein

Betr.: 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplanverfahren Nr. E12/2 – Weseler Str. / Südost-

Dortiges Zeichen: FB 5 ...

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen
Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Landesbüroaz.: KLE –9-02.16 BLP

Gemeinsame Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland,
Landesverband NRW e.V., und des Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Bez.: Dortiges Schreiben vom 25.01.2016

Anlage: 1 Vollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Bezugnahme auf die anliegende Vollmacht nehmen wir wie
folgt Stellung.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die
beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes werden grundsätzlich
nicht abgelehnt.

Allerdings sollte festgelegt werden, wo und in welchem Umfang die
auf Seite 34 des Umweltberichtes genannten Gehölzanpflanzungen
(Baumreihen und Hecken) erfolgen sollen.

Außerdem geben die Unterlagen Veranlassung zu der Frage, warum
die Reserven aus alten Bebauungsplänen, bei denen wie hier die
entschädigungsfreie Aufhebung nach § 42 BauG möglich ist, nicht in
den Gewerbeflächenpool eingebucht worden waren.

NABU Kreisverband Kleve e.V.
Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)2838.96 54 4
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto
Verbandssparkasse Goch
Konto-Nr. 264 499
BIZ 322 500 50
IBAN DE89322500500000264499
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister
Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinsitz: Emmerich

Steuernummer
113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.



Mit freundlichen Grüßen

Für den Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.

(Adalbert Niemers)

für den Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.

gez. Ludger Wittenhorst



NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

Herr
Adalbert Niemers
Eltener Str. 10
46446 Emmerich

Landesgeschäftsstelle NRW

Heinz Kowalski
Stellv. Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)211.15 92 51-11
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Kowalski.ornithologie@t-online-nrw.de

Düsseldorf, 01.12.2015

VOLLMACHT

Hiermit wird

Herr Adalbert Niemers, Eltener Straße 10, 46446 Emmerich

bevollmächtigt,

im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V. (NABU NRW) für die Bereiche

Gemeinde Emmerich, Rees

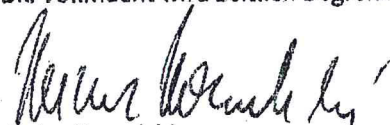
bei allen ihm von der Koordinierungsstelle „Landesbüro der Naturschutzverbände“ übersandten

- Beteiligungsverfahren nach §§ 12 ff. LG,
- Beteiligungsverfahren nach §§ 60 BNatSchG
- sowie sonstigen Verfahren, in denen dem NABU NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,

eine Stellungnahme abzugeben. Die Vollmacht berechtigt, die mit den o.g. Verfahren verbundenen Erörterungstermine sowie sonstigen Besprechungen wahrzunehmen.

Der Vollmachtsinhaber ist zur Erteilung von Untervollmachten im Umfang der ihm erteilten Vollmacht berechtigt.

Die Vollmacht wird zeitlich begrenzt bis zum **31.12.2017** erteilt.


Heinz Kowalski

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
info@NABU-NRW.de
www.NABU-NRW.de

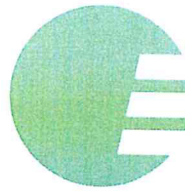
Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 00
IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00
BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 12
IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Stadtwerke Emmerich

Mehr als Energie.

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
z.Hd. Frau Reinartz
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Eing. **03. Feb. 2016**
Fb.:
Anl. €

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstr. 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822-604-0
Telefax: 02822-604-157
EMail: info@swe-gmbh.de
www.stadtwerke-emmerich.de

Bereich: Netzservice
Bearbeiter: Christoph Bennemann
Durchwahl: 02822 604 133
Fax: 02822 604 157
Mail: bennemannc@swe-gmbh.de

Datum: 01.02.2016

**Bebauungsplanverfahren E 12/2 – Weseler Straße / Südost -
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Reinartz,

im Jahr 2012 wurde unser vorhandenes Schalthaus an der Duisburger Straße an der rückwärtigen Seite erweitert. Diese Erweiterung wird bei dem derzeitigen Planungsstand nicht von der bebaubaren Fläche umschlossen. Wir regen an, die bebaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstück 502 an die derzeitige Bebauung anzupassen. Ansonsten sehen wir unsere Belange unter den Punkten 6.9.2 sowie 6.9.3 ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH

i.A. Koster

i.A. Bennemann

AW: Bebauungsplanverfahren E 12/2 –Weseler Straße / Südost-; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bettina.Georgi

An:

Andrea.Reinartz

02.02.2016 11:54

Details anzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Reinartz,

da alle Bedingungen, Auflagen und Anregungen meiner Stellungnahme vom 26.06.2014 berücksichtigt wurden und durch die Änderungen im Bebauungsplan die von hier betreuten Belange nicht nennenswert berührt werden bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel
0281/108-320
PC-Fax: 0211/87565-1172152
bettina.georgi@strassen.nrw.de

Von: Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de [mailto:Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de]

Gesendet: Montag, 25. Januar 2016 15:56

An: bauleitplanungen@brd.nrw.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; stellungnahmen@westnetz.de; info@kommunalbetriebe-emmerich.de; NL-Wesel-Plan3 <Plan3.as-wes@strassen.nrw.de>; info@lb-naturschutz-nrw.de; kleve@lwk.nrw.de; manfred.gitzler@niag-online.de; gerber@niederrhein.ihk.de; kleve@kb.rlv.de; einsatzleitung@sugoch@schoenmackers.de; netzservice@swe-gmbh.de; leitungsauskunft@thyssengas.com; zentralePlanungND@unitymedia.de; krebblingkw@twe-emmerich.de

Betreff: Bebauungsplanverfahren E 12/2 –Weseler Straße / Südost-; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein – Blackweg 40 - 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 864

46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: **18. Feb. 2016**

Fb.: 5

Anl. €

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822-92561-0
Telefax: 02822-9256-49
Internet: www.emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-Wilhelm Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
Email: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 18.02.2016

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12/2;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, sowie die Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage, haben folgende Anregungen und Bedenken bei der Umsetzung des o. g. Vorhabens:

Die bestehende Abwasserleitung vom Betriebspunkt Vorwerk zum Auslaufbauwerk am Ende der Toten Landwehr, aus Betonrohren mit einem Durchmesser von 1000 mm, ist im dargestellten Bereich (Plan 1) durch ein Leitungsrecht zu sichern. Die beiden vorhandenen Schächte sind jederzeit zugänglich zu halten. Eine Zone von jeweils 3,00 m rechts und links der Trasse ist von Bebauung und Baumpflanzungen frei zu halten (siehe Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013).

Der im anliegenden Plan 2 dargestellte Zufahrtsbereich zum Betriebspunkt Vorwerk, mit Schmutzwasserpumpwerk, Regenwasserpumpwerk und Regenbecken ist dauerhaft mit einem 3-achsigen LKW über den nördlichen Wendehammer erreichbar anzuverbinden. Die vorhandene Anbindung der Straße „Vorwerk“ an die „Netterdensche Straße“ kann dabei entfallen.

Weiterhin ist die im Plan 3 dargestellte Druckrohrleitungstrasse entlang der vorhandenen Straße „Grondahlscher Weg“ in Ihrer Lage dinglich zu sichern, dauerhaft für Reparaturarbeiten erreichbar und von Gebäuden und Gehölz frei zu halten. Die Mindestbreite beträgt dabei 4,0 Meter (jeweils 2,0 Meter rechts und links der Trasse).

Die vorhandene Kleinpumpstation Nr. 5008 auf dem Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstück 516, ist dauerhaft in seinem Bestand zu sichern und durch ein 3-achsiges Spülfahrzeug vom „Grondahlschen Weg“ aus erreichbar zu halten.

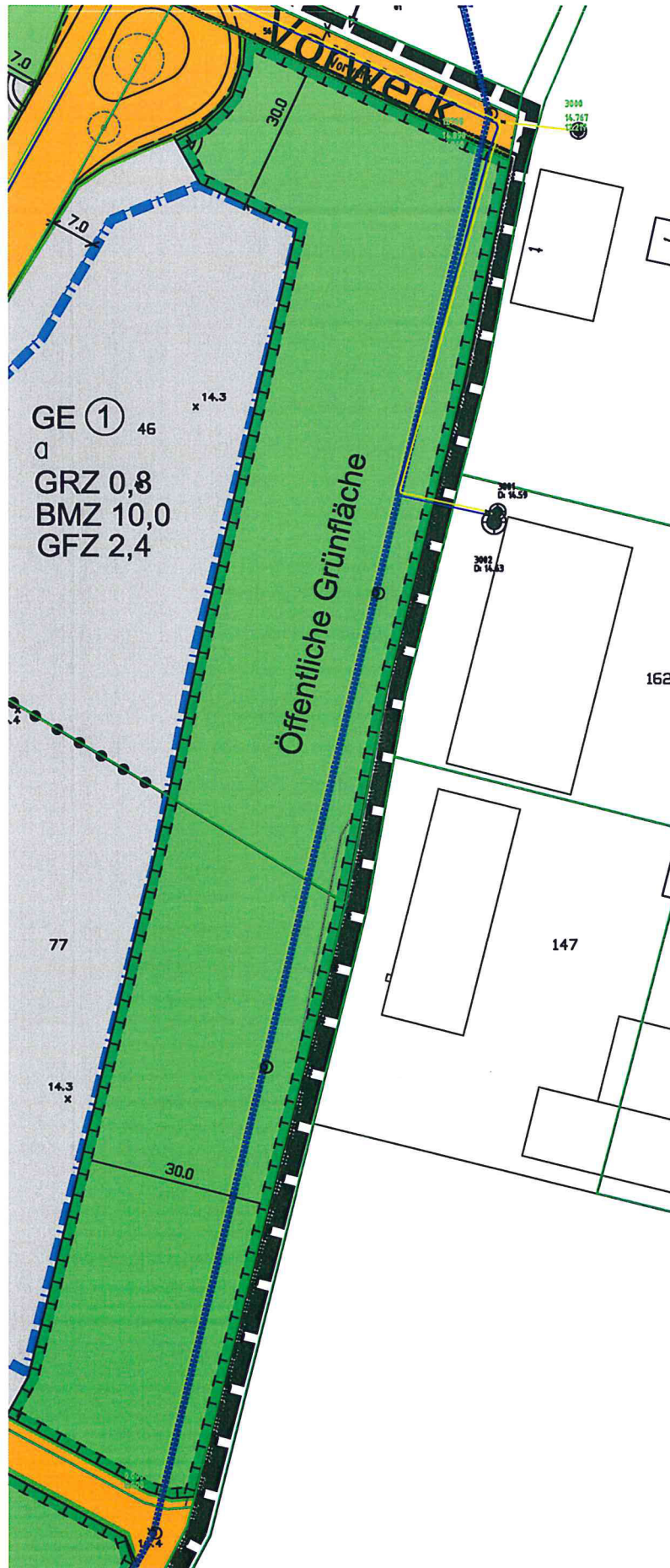
Der bestehende Schmutzwasserkanal in der Duisburger Straße (Plan 4) aus Asbestzementrohren, mit einem Durchmesser von 250 mm, befindet sich auf Privatgelände. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke 358 und 359. Hier ist ebenfalls eine Absicherung des Bestandes über ein Leitungsrecht erforderlich.

Die Entwässerung des inneren neu zu erschließenden Gebietes muss über den Betriebspunkt Vorwerk erfolgen. Die gilt insbesondere für Schmutzwasser und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von befestigten Flächen. Ausgenommen ist allenfalls Niederschlagswasser von Dachflächen, das sofern als ausreichend unbelastet anzusehen ist, auch einer Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer zugeführt werden kann.

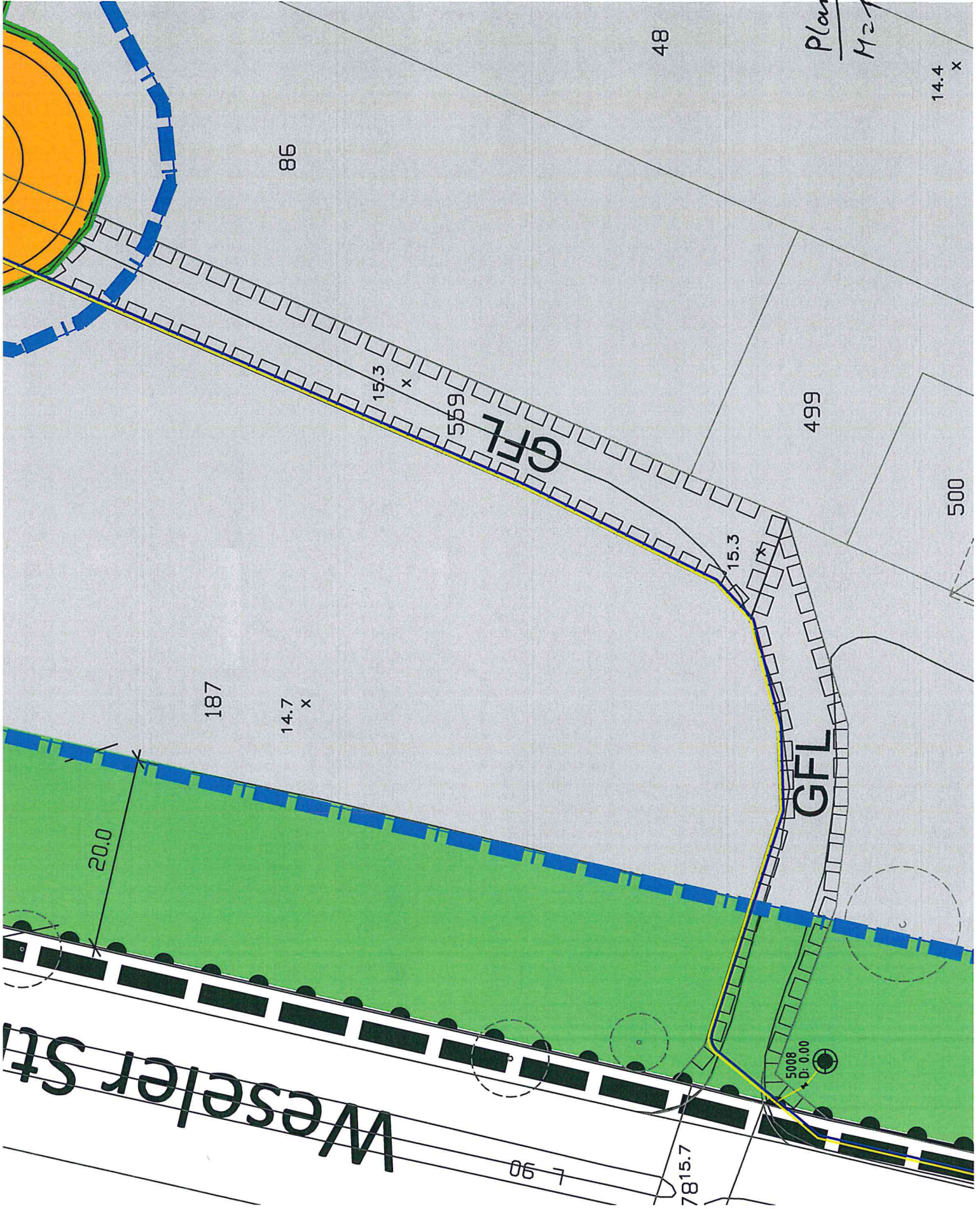
Näheres dazu ist den genehmigten Antragsunterlagen zur „Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Löwenberger Landwehr“ von September 2014 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Im Auftrag


Krebbing

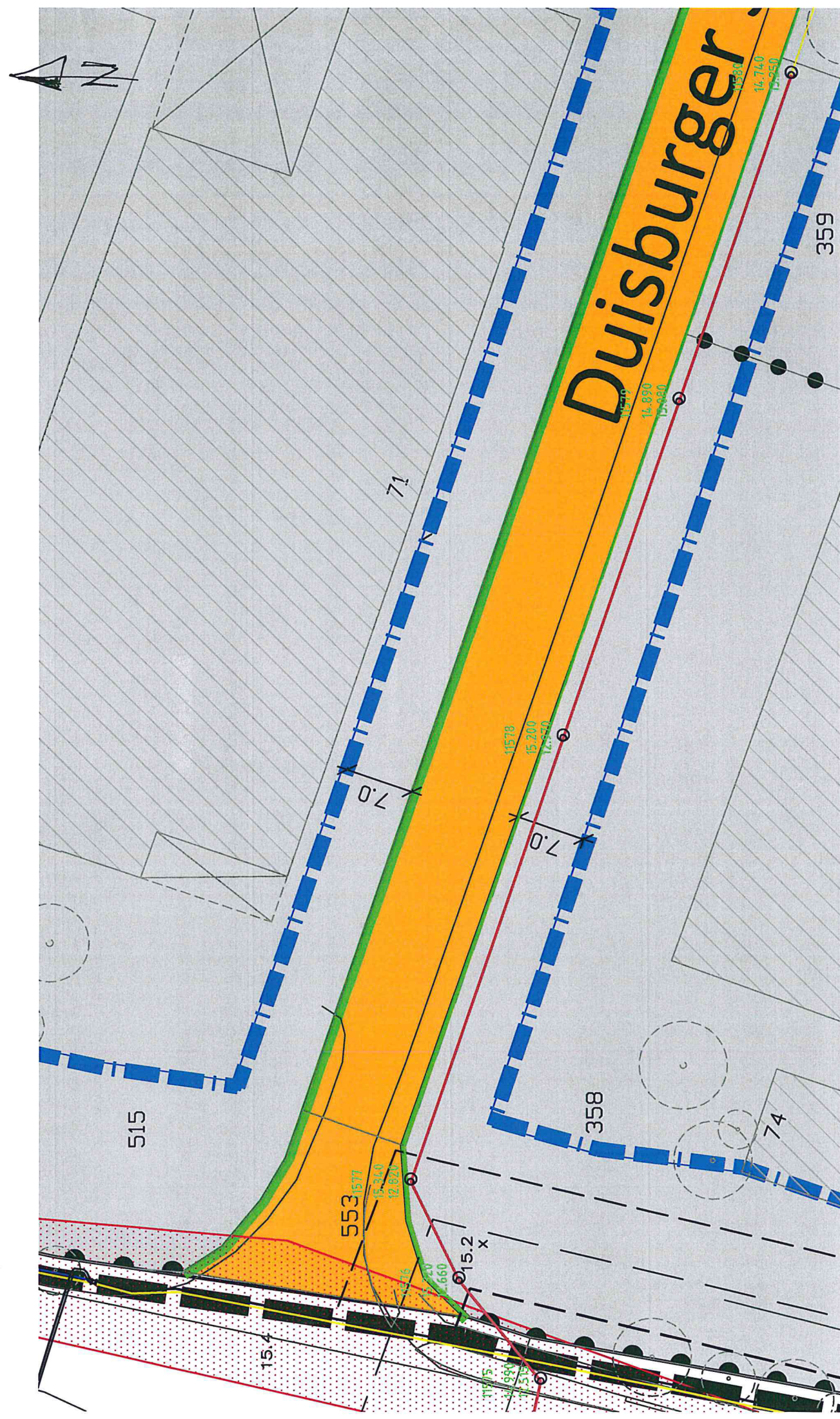


Plan 1
M = 1:1000



Plan 3
M=1:500

Duisburger



Plan 4
M=1:500



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-
Frau Andrea Reinartz
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 / 7818 - 180
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 114562

Datum
08.02.2016

Seite 1/1

Bebauungsplanverfahren E 12/2 –Weseler Straße / Südost- sowie 78. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Reinartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Andrea Reinartz
Ihre Nachricht	25.01.2016
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0969/Id/105.201/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	16. Feb. 2016
Fb.:	
Anl.:	 €

Dortmund, 15. Februar 2016

**Bebauungsplanverfahren E 12/2 - Weseler Straße / Südost
110-kV-Hochspannungsfreileitung Löwenberg - Pkt. Klein Netterden,
Bl. 0969 (Umspannanlage Löwenberg bis Mast 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0969/Id/95.006/Bx vom 24.06.2014 haben wir zur Aufstellung des o. g. Bauleitplanes eine Stellungnahme abgegeben.

Die von uns dort gemachten Anregungen wurden in den nun von Ihnen eingereichten Unterlagen ausreichend berücksichtigt, sodass von unserer Seite zum obigen Verfahren keine weiteren Anregungen zu berücksichtigen sind.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Bebauungsplan

Verteiler
Bl. 0969
geh. z. Schreiben v. 24.06.2014
DRW-S-LG (Doku)

Id160215.e08 Emmerich Bl. 0969

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535